IMT Nuremberg Archives

H – 347

International Court of Justice

H0347 – 0001

H0347 - 0002

Internationaler Militaergerichtshof
Nuernberg, Deutschland, 11. Mai 1946
Sitzung 10.00 bis 12.40 Uhr

DR. KRANZBUEHLER: Herr Praesident, ich fahre fort, meine Dokumente bezueglich des Seekrieges vorzulegen. Mein naechstes Dokument ist abgedruckt Seite 149 des Urkundenbuches III. Es ist eine Erklaerung des britischen Lords der Admiralitaet vom 26. September 1939 ueber die Bewaffnung der britischen Handelsflotte. Er kuendigt in dieser Erklaerung an, dass binnen kurzer Zeit die gesamte britische Handelsflotte bewaffnet sein wird. Er spricht dann noch ueber die Ausbildung der Besatzungen und dankt am Schluss seinen Vorgaengern fuer die Sorgfalt, mit der sie diese Arbeiten versorgt und vorbereitet haben.

Ich ueberreiche das Dokument D-60. D-60 ist eine grosse Sammlung von Urkunden zum Seekriegsrecht. Sie enthaelt zusammen 550 Urkunden. Ich habe entsprechend dem Wunsche des Herrn Praesidenten die spaeteren Urkunden mit besonderen Exhibit-Nummern versehen.

Ich komme jetzt zu einigen Dokumenten, die sich befassen mit der Behandlung von Schiffen, die sich verdaechtig verhalten, und aus diesem Grunde angegriffen wurden von U-Booten.

Das erste Dokument dieser Reihe ist D-61, abgedruckt auf Seite 150. Es ist eine Warnung an die neutrale Schiffahrt vor verdaechtigem Verhalten. Diese Warnung erging in einer Note an alle neutralen Missionen. Zum Schluss wird darauf hingewiesen, dass die Schiffe Verdaechtigungen mit feindlichen Kriegs- und Hilfskriegsschiffen besonders bei Nacht vermeiden sollen. Es wird vor jedem verdaechtigem Verhalten gewarnt, zum Beispiel vor Kursaenderungen, Funkgebrauch bei Sichten deutscher Seestreitkraefte, Zick-zackfahren, Abblenden, Nichtbefolgen Stoppaufforderung und Annahme feindlichen Geleites.

Diese Warnung wird wiederholt in der Urkunde D-62, die abgedruckt ist auf Seite 153, eine erneute Note vom 19. Oktober 1939 an die neutralen Regierungen. Das Dokument D-63 zeigt ein Beispiel dafuer, wie eine neutrale Regierung, naemlich die daenische, entsprechend den deutschen Noten ihre Handelsschiffe vor verdaechtigem Verhalten warnen wollte. Es ist auf Seite 154 abgedruckt.

Ich moechte noch einmal erinnern, dass die erste Warnung vom 26. September 1939 war.

Mein naechstes Dokument D-64 zeigt, dass am 2. Oktober 1940 der Befehl an die

H0347 - 0003

U-Boote erging, abgeblendete Fahrzeuge in bestimmten Seegebieten unter der englischen Kueste anzugreifen. Dieser Befehl ist besonders bedeutsam im Hinblick auf das Kreuzverhoer von gestern, in dem die Frage angeschnitten wurde, ob ueberhaupt ein solcher Befehl ergangen sei oder, ob dieser Punkt nicht muendlich den Kommandanten uebermittelt worden sei, mit der Weisung, ihre Logbuecher zu faelschen. Ich lese den Befehl vom 2. Oktober 1939 vor, Seite 155:

"Befehl der Skl an die Front!

Da an englischer und franzoesischer Kueste bei Zusammentreffen mit abgeblendeten Fahrzeugen angenommen werden muss, dass es sich um Kriegs- und Hilfskriegsschiffe handelt, wird voller Waffeneinsatz gegen abgeblendete Fahrzeuge in folgendem Gebiet freigegeben:"

Es folgt das Seegebiet um die englische Kueste herum.

Der darunter befindliche Auszug aus dem Kriegstagebuch des Fuehrers der U-Boot vom gleichen Tage zeigt die Weitergabe dieses Befehls an die U-Boote.

Die Bereitschaft der britischen Handelsschiffahrt, ihrerseits aggressiv vorzugehen gegen deutsche U-Boote, wird begruendet oder gefordertdurch das naechste Dokument, das ich zeige. Es traegt die Nr. D-101 und ist abgedruckt auf Seite 156 Es lief bisher unter D-60, Herr Praesident, das ist eine Bekanntgabe der britischen Admiralitaet, die ich vorlesen will:

"Die britische Admiralitaet hat am 1. Oktober folgende Warnung an die britische Handelsschiffahrt verbreitet:

Einige deutsche U-Boote sind in den letzten Tagen von britischen Handelsschiffen angegriffen worden. Hierzu verkuendet der deutsche Rundfunk, dass die deutschen U-Boote das internationale Gesetz bisher eingehalten haben, indem sie die Handelsschiffe warnten, bevor sie angriffen.

Jetzt jedoch will Deutschland Vergeltung ueben, indem es jedes britische Handelsschiff als ein Kriegsschiff betrachtet.

Waehrend das Obige vollkommen unwahr ist, duerfte es eine sofortige Aenderung der deutschen Politik der U-Boot-Kriegfuehrung anzeigen.

Seien Sie darauf vorbereitet, dem zu begegnen.

Admiralitaet."

Auf Seite 157 ist eine zweite Warnung vom gleichen Tage:

"Die britische Admiralitaet gibt bekannt, dass die deutschen U-Boote eine

H0347 - 0004

neue Taktik verfolgen. Die englischen Schiffe werden aufgefordert, jedes deutsche U-Boot zu rammen."

Das naechste Dokument, D-65, bringt die Befehle, die als Folge der Bewaffnung und des bewaffneten Widerstandes der Handelsschiffe ergangen sind. Ich lese den Befehl vom 4. Oktober 1939 von der Skl. an die Front vor:

"Gegen feindliche Handelsschiffe, bei denen eine Bewaffnung einwandfrei erkannt worden ist, beziehungsweise deren Bewaffnung aufgrund einwandfreier Unterlagen der Skl. bekanntgegeben ist, ist fuer U-Boote sofortiger Waffeneinsatz freigegeben. Soweit es die Umstaende zulassen, sind nach Ausschaltung der Moeglichkeiten einer Gefaehrdung des U-Bootes, Massnahmen zur Rettung der Besatzung zu treffen. Passagierdampfer, die keine Truppentransporter sind, sind nach wie vor nicht anzugreifen, auch wenn sie bewaffnet sind."

Der darunter befindliche Auszug zeigt die Weitergabe des Befehls an die U-Boote. Die bisherigen Kriegserfahrungen sind zusammengefasst, auf Seite 159 abgedruckt. Dieses Dokument ist ein Auszug aus einer Urkunde der Anklage GB-196 - "Staendiger Kriegsbefehl Nr. 171", des Befehlshabers der U-Boote.

Ich moechte nur vorlesen aus der Ziffer 4 den 1. Satz:

Verhalten der feindlichen Handelsschiffe: "Die englische Schiffahrt hat folgende Anweisungen erhalten:--

VORSITZENDER: Wie lautet das Datum dieses Dokumentes?

DR. KRANZBUEHLER: Dieses Dokument ist vor Mai 1940 ergangen. Ich werde durch einen Zeugen feststellen lassen, wann es genau gewesen ist; ich nehme an vom Oktober 1939.

"Die englische Schiffahrt hat folgende Anweisungen erhalten:

a) jedes deutsche U-Boot mit allen Mitteln zu bekaempfen, es zu rammen, bezw. soweit sie damit ausgeruestet sind, mit Wasserbomben anzugreifen."

Die Erfahrung aus dem besagten Einsatz der britischen Handelsschiffahrt wird in dem naechsten Dokument in einem Befehl besprochen. Es ist Dokument Doenitz Nr. 66 und steht auf Seite 161. Ich lese den Befehl vor, er ist vom 17. Oktober 1939. "Um 15 Uhr ist dem BdU folgender Befehl erteilt worden:

Gegen saemtliche einwandfrei als feindlich erkannten Handelsschiffe wird U-Booten sofortiger voller Waffeneinsatz freigegeben, da mit Rammversuchen oder sonstigem aktiven Widerstand in jedem Fall zu rechnen ist. Ausnahme wie bisher feindliche Passagierdampfer."

H0347 – 0005

Auf Seite 162 habe ich noch einen Teil des schon eingereichten Dokumentes Doenitz-62 abgedruckt. Es ist eine Note an die neutralen Laender vom 22. Okt.1939. In dieser Note ist zusammengestellt das Verhalten von Schiffen, das nach deutscher Ansicht den friedlichen Charakter eines Handelsschiffes beseitigt. Ich lese aus dem grossen Absatz den 2. Satz vor:

"Bei englischen und franzoesischen Schiffen ist nach den bisherigen Erfahrunger mit Sicherheit mit einem derartigen Verhalten, insbesondere mit Fahren im Geleit, unzulaessigen Funkgebrauch, abgeblendetem Fahren und darueber hinaus mit bewaffnetem Widerstand und Angriffshandlungen zu rechnen." In folgendem warnt die Deutsche Regierung aus diesem Grunde vor Benutzung feindlicher Schiffe.

Die deutschen Befehle waren ergangen auf Grund der Erfahrungen unserer U-Boote.

Das naechste Dokument hatte ich bereits eingereicht, es ist Doenitz-67, abgedruckt auf Seite 163 ffe. Ich moechte nur auf Grund der Mitteilung der britischen Admiralitaet, die auf Seite 163 steht, klarstellen, dass die Befehle fuer die Handelsschiffahrt abgedruckt sind in dem Handbuch fuer die Verteidigung von Handelsschiffen vom Januar 1938, also vor dem Kriege ergangen sind.

Ich komme jetzt zu einer Urkunde ueber die Behandlung der Passagier-Dampfer, die wesentlich ist im Anschluss an den Athenia-Fall, da ja die Athenia ein Passagierdampfer war.

Das Dokument Doenitz-68 zeigt einige Unterlagen ueber die Behandlung von Passagierdampfern. Zunaechst ein Befehl vom 4. September 1939, den ich verlesen moechte: "Auf Anordnung des Fuehrers zunaechst keinerlei Feindhandlungen gegen Passagierdampfer. Auch wenn im Geleit."

Der naechste Auszug auf dieser Seite bringt Meldungen ueber die Benuetzung von Passagierdampfern als Truppentransporter.

Ich lese dann einen Auszug aus den Weisungen des Handelskrieges vom Oktober bis Mitte November 1939, Seite 3. Da die feindlichen Passagierdampfer weitgehendst fuer den Truppentransport eingesetzt wurden, und da eine weitere Schonung solcher Schiffe, soweit sie geleitet wurden, nicht mehr zu rechtfertigen war, wurde am 29. Oktober folgendes befohlen: Ich lese dann den Befehl, der ganz unten steht vom 29.10."Passagierdampfer im feindlichen Geleit werden durch sofortigen Waffeneinsatz durch U-Boote freigegeben."

Das naechste Dokument Doenitz-69, auf Seite 170 soll zeigen, dass in der deutschen Presse im November und Dezember gewarnt worden ist vor der Benutzung be-

H0347 - 0006

waffneter Passagierdampfer, durch die Veroeffentlichung von Listen solcher Dampfe

Das naechste Dokument ist Doenitz-70, auf Seite 171. Es ist ein Befehl vom 7. Nov. 1939 von der SKL an den Befehlshaber der U-Boote. Ich lese den Befehl: "Sofortiger voller Waffeneinsatz gegen alle einwandfrei feindlichen Passagierdampfer, deren Bewaffnung erkannt wird oder deren Bewaffnung bereits bekannt ist, wird fuer U-Boote freigegeben." Das ist also 6 Wochen spaeter, als die Freigabe auf sonstige bewaffnete Schiffe.

Doenitz-71 zeigt, dass erst am 23. Febr. 1940 den U-Booten der Angriff freigegeben worden ist auf abgeblendete Passagierdampfer, also 4 Monate spaeter gegen ueber anderen Schiffen.

Ich komme jetzt zu dem Dokument der Anklage GB-224, das ich abgedruckt habe auf Seite 199 - 203, im Band IV meines Urkundenbuches. Ich moechte nochmals betonen, dass dieses Dokument den Grossadmiral Raeder besonders belasten soll und von der Anklage bezeichnet wird als eine zynische Absage an das Voelkerrecht. Ich weise zunaechst darauf hin, dass es sich nach der Ueberschrift zunaechst handelt um Ueberlegungen zu einer Verschaerfung des Handelskrieges gegen England. Ich lese einige Absaetze vor, oder berichte ueber sie, die zeigen sollen, dass dort sehr gruendliche voelkerrechtliche Pruefungen angestellt worden sind. Der erste Absatz: Zielsetzung des Krieges. Ich lese:

"Der Vorschlag des Fuehrers zur Wiederherstellung eines gerechten, ehrenvolle Friedens und zur Neuregelung der politischen Ordnung in Mittel-Europa ist abgelehnt. Die Feindmaechte wollen den Krieg mit dem Ziel der Vernichtung Deutschlan In dem Kampf, in dem nunmehr Deutschland seine Existenz und sein Recht zu verteidigen gezwungen ist, muss es unter voller Achtung der Gebote soldatischer Kampfsittlichkeit, seine Waffen mit rueecksichtsloser Schaerfe zum Einsatz bringe

Es folge dann ein Absatz, in dem dargelegt wird, dass auch der Gegner seine Angelegenheiten ruecksichtslos durchfuehrt. Auf der naechsten Seite 200 stehen einige grundlegende Saetze, die ich verlesen moechte; und zwar in dem Abschnitt "Militaerische Forderungen", lese ich vom 4. Satz ab: "Eine Stuetzung der getroffenen militaerischen Massnahmen auf das bestehende Voelkerrecht bleibt erwuensch militaerisch als notwendig erkannte Massnahmen muessen aber, sofern sie kriegsentscheidende Erfolge erwarten lassen, auch dann durchgefuehrt werden, wenn das geltende Voelkerrecht nicht auf sie Anwendung finden kann. Grundsaetzlich muss daher das militaerische zur Brechung der feindlichen Widerstandskraft wirksame Kriegsmittel rechtspolitisch gestuetzt werden, auch wenn damit neues Seekriegsrecht geschaffen wird. Die Oberste Kriegsleitung muss nach Abwaegen der politischen, militaerischen und wirtschaftlichen Folgerungen im Rahmen der Gesamtkriegfuehrung darueber entscheiden, welches militaerische und kriegsrechtspolitische Verfahren zur Anwendung kommen soll.

H0347 - 0007

Es folgen dann noch eine Reihe von Auszuegen, die zeigen sollen, wie die Seekriegsleitung die Rechtslage prueft und zwar die gegenwaertig Rechtslage, die Rechtslage im Falle einer Belagerung Englands und die Rechtslage im Falle einer Blockade Englands.

Der Schluss auf Seite 203 abgedruckt, betont den politischen Charakter der letzten Entscheidung. Ich lese vor:

"Die Entscheidung fuer die Form der Verschaerfung der Handelskriegsfuehrung und den Zeitpunkt des Ueberganges zur schaerfsten und dami in diesem Kriege endgueltigen Form des Seekrieges ist von weittrage der politischer Bedeutung. Sie kann nur von der obersten Kriegsleit getroffen werden, die die militaerischen, politischen und wirtschaf lichen Erfordernisse gegeneinander abwaegt."

Ich moechte nachtragen, dass dieses Dokument vom 15. Oktober 1939 ist.

Ende November 1939 zog die Seekriegsleitung die Folgerung daraus

VORSITZENDER: Was fuer ein Tag im Oktober? der 15.?

DR. KRANZBUEHLER: 15. Oktober, Herr Praesident. Es ist eine Denkschrift vom 15. Oktober, die vorgelegt worden ist. ----

VORSITZENDER : Ich dachte, dass Sie das Dokument GB- 224 behand von dem haben Sie doch abgelesen.

DR. KRANZBUEHLER: Ja.

VORSITZENDER: Ist es auf Seite 199 vom 3. November 1939?

DR. KRANZBUEHLER: Ja, Herr Praesident, vom 3. November. Der 3. November ist das Datum, mit dem die untenfolgende Denkschri verteilt worden ist, an das Oberkommando der Wehrmacht und an das Auswaertige Amt.

Mir wird gerade gesagt, dass in dem englischen Text ueber dem Wort "Denkschrift " das Datum anscheinend nicht mit abgedruckt ist Im Original steht ueber dem Wort "Denkschrift " Berlin, 15. Oktobe 1939.

VORSITZENDER: Sehr gut.

DR. KRANBUEHLER: Ich habe bereits eingereicht Dokument Doenitz 73 auf Seite 206, in dem die Neutralen gewarnt werden vor dem Befa ren des Gebietes, das der amerikanischen Kampfzone entspricht, die

H0347 - 0008

vom Praesidenten Roosevelt am 5. November erklaert worden war.

Die deutsche Auffassung, dass das Befahren dieses Gebietes eine Selbstgefaehrdung aller Neutralen bedeutete, kam auch in der Presse zum Ausdruck. Dafuer liegt ich Dokument Doenitz 105, abgedruckt auf Seite210. Es ist ein Interview, das der Gross-Admiral Raeder am 4. Maerz 1940 einem Vertreter der National Broadcasting Company, New York gegeben hat. Ich moechte daraus einige Saetze vorlesen. Im 2. Absatz weist Gross-Admiral Raeder darauf hin, welche Gefahren neutralen Handelsschiffen drohen, wenn sie sich kriegsmaessig verhalte und damit Anlass zum Verwechseln mit feindlichen Kriegsschiffen gebe Der letzte Absatz dieses Satzes lautet:

"Der deutsche Standpunkt lasse sich ganz knapp auf die Formel bringe wer Waffenhilfe in Anspruch nimmt, muss Waffeneinsatz gewaertigen."

Ich lese noch die beiden letzten Absaetze:

"Bei der Eroerterung der Moeglichkeit haeufiger Meinungsverschiedenheiten ging der Oberbefehlshaber der Kriegsmarine auf das Verbot des amerikanischen Praesidenten Roosevelt fuer die amerikanische Schiffahrt ein, die grfaehrlichen Zonen um England zu befahren. Er fuehrte hierbei folgendes aus: "Das Verbot ist der beste Beweis, gegen das von England geuebte Verfahren, das die Neutralen zum Befahren dieser Gebiete zwingt, ohne in der Lage zu sein, ihre Sicherheit zu gewaehrleisten. Deutschland kann allen Neutralen nur raten, die Politik Ihre Praesidenten nachzuahmen."

F: Also gibt es nach Lage der Dinge ueberhaupt keinen Schutz fue die neutrale Schiffahrt in den kriegsgefaehrdeten Zonen?

A: Solange England seine Methoden beibehaelt, wohl nicht."

Durch den Zusammenbruch Frankreichs wurde das besagte USA-Kampfgebiet als deutsches Blockadegebiet erklaert. Das zeigt das naechste Dokument Doenitz 104 auf Seite 212. Ich lese von der Mitte des dort abgedruckten Absatzes: " Das gesamte Seegebiet um England ist somit zum Operationsgebiet geworden. Jedes Schiff, das dieses Gebiet befael setzt sich der Vernichtung nicht nur durch Minen, sondern auch durch andere Kampfmittel aus. - - -

H0347-0009

11 Mai -M- EB - 3

VORSITZENDER: Herr Dr. Kranzbuehler, haben Sie das Exhibit Doenitz 60 genannt, oder - - -

DR. KRANZBUEHLER: Das war urspruenglich auch eines von Doenitz 60, Herr Praesident, das ich mit einer neuen Nummer versehen habe. Die neue Nummer ist jetzt Doenitz 104.

VORSITZENDER: Danke schoen.

DR. KRANZBUEHLER: "Jedes Schiff, das dieses Gebiet befaehrt, set sich ein Risiko nicht nur durch Minen, sondern auch durch andere Kampfmittel aus. Die deutsche Regierung warnt daher erneut und drin lichst vor dem Befahren des gefaehrdeten Gebietes."

Am Schlusslehnt die deutsche Regierung die Verantwortung und Verlustschaeden ab in diesen Gebieten.

Ich habe noch abgedruckt als naechstes Dokument auf Seite 214 mit der neuen Exhibit Nr. Doenitz 105; eine amtliche deutsche Erklaerung bei der Bekanntgabe der totalen Blockade vom 17. August 1940. Ich moechte nur auf die hinweisen.

Ich komme jetzt zu einigen Urkunden, die die Behandlung der Neutralitaet ausserhalb der erklaerten Operationsgebiete betreffen. Als erste Urkunde weise ich hin auf Seite 226, einen Auszug aus der Dokument der Anklage GB-196. Es ist ein staendiger Kriegsbefehl der BdU, der ebenfalls vor dem Mai 1940 ergangen ist. Ich lese die erst Satze:"Es duerfen nicht versenkt werden:

a)alle einwandfrei als Neutrale erkannten Schiffe, sofern sie nicht

1. in feindlichem Geleit fahren,

2. in einer erklaerten Gefahrenzone stehen."

Das naechste Dokument Doenitz 76 auf Seite 227 zeigt die Sorge der Seekriegsleitung, dass die Neutralen auch wirklich erkennbar sind. Ich verlese den 1. Satz der Eintragung vom 10.Januar 1942:

Die SKl bat das Auswaertige Amt aus Anlass der erneuten Kriegsausweitung die neutralen, seefahrenden Nationen mit Ausnahme Schwed nochmals auf die Notwendigkeit einer sorgfaeltigen Kennzeichnung ihrer Schiffe hinzuweisen, um Verwechslungen mit Feindschiffen zu vermeiden."

H0347-0010

Das naechste Dokument Doenitz 77 auf Seite 228 lautet: "Eintragung aus dem Kriegstagebuch des Befehlshabers der U-Boote vom 24. Juni 1942:

"Alle Kommandanten wurden nochmals eingehend ueber Verhalten gegenueber Neutralen belehrt.

Doenitz 78 habe ich bereits eingereicht, Verzeihung, es ist nicht eingereicht. Doenitz 78 auf Seite 228 gibt Beispiele fuer die Ruecksichtnahmen, die der Befehlshaber der U-Boote auf die Neutralen nahm. Die Eintragung vom 23. November 1942 zeigt, dass ein U-Boot Befehl erhielt, ganz aus einem Seegebiet abzulaufen, weil dort starker neutraler Verkehr herrschte. Die zweite Eintragung vom September 1942 lautet, dass ein portugisischer Marinetanker bestimmungsgemaess zu behandeln ist, also laufen gelassen werden muss.

Auf Seite 230 des Dokumentenbuches habe ich bereits hingewiesen. Es enthaelt ein Kriegsgerichts-Verfahren gegen einen Kommandanten, der einen Neutralen aus Versehen torpediert hatte.

Das naechste Dokument Doenitz 79 auf Seite 231 ist der Befehl der bis Kriegende fuer die Behandlung der Neutralen galt. Ich brauche ihn wohl nicht zu verlesen. Er betont nur noch einmal die notwendige Erkennbarkeit neutraler Schiffe und weist auf die Schiffahrts-Abkommen hin, die mit einer Reihe von Laendern geschlossen worden sind, wie mit Spanien, Portugal, Schweden und Schweiz.

VORSITZENDER: Was ist das genaue Datum?

DR. KRANZBUEHLER: 1. August 1944, Herr Praesident.

VORSITZENDER: Ist das urspruengliche Datum vom 1. April 194

DR. KRANZBUEHLER: Erneuert wurde es am 1. August 1944 auf Grund der Berichtigungen, die durch das Schiffahrts-Abkommen notwendig geworden waren.

Ich habe bisher die allgemeinen Grundsaetze bekanntgegeben, die in den Dokumenten der Anklage - GB - 191 und GB- 224 - angegriffen worden waren. Ich moechte nur einige Dokumente vorlegen zu Einzelheiten des Dokuments der Anklage GB-191. Dort ist erwaehnt e Rede Adolf Hitlers, die mit den Worten schliesst:" Jedes Schiff, o mit oder ohne Begleitung, das vor unsere Torpedorohre kommt, wird

H0347 - 0011

torpediert."

Ich bringe jetzt Doenitz 80, auf Seite 233 abgedruckt, einen Auszug aus dieser Rede. Der Zusammenhang zeigt, dass sich die Aeusserung des Fuehrers nur bezieht auf Schiffe, die Kriegsmaterial nach England bringen.

Ich komme dann zu zwei Beispielen, die in GB-191 angegeben worde sind als Musterbeispiele fuer die deutsche Seekriegsfuehrung. Das erste ist der Fall des daenischen Dampfers "Vendia." Das Dokument der Anklage sagt darueber:

"Am 30.September 1939 fand die erste Versenkung eines neutralen Schiffes durch ein U-Boot statt, ohne dass ein Warnungssignal gegeb wurde. Hierbei kamen Menschen ums Leben. Es handelt sich um das dae sche Schiff "Vendia". " Ich lege dazu vor Doenitz 83, abgedruckt auf Seite 235, das Kriegstagebuch des U-Bootes " U-3", das die "Ven versenkt hat. Wegen der Wichtigkeit moechte ich einiges vorlesen. I beginne mit dem zweiten Satz:

"Der Dampfer dreht allmaehlich immer weiter ab und steigert di Fahrt. Das Boot kommt nur sehr langsam auf. Offensichtlicher Flucht versuch. Der Dampfer ist deutlich als daenischer Dampfer "Vendia" auszumachen. Das Boot geht auf langsame Fahrt und macht das Maschin gewehr klar. Einige Warnungsschuesse ueber den Bug des Dampfers hin weg abgegeben. Darauf stoppt der Dampfer sehr langsam; es geschieht in der Folgezeit nichts weiter. Es werden daraufhin noch einige Schuesse abgefeuert. Die "Vendia" liegt im Wind. Nachdem 10 Minuten lang nichts an Deck zu erkennen ist, was den Verdacht eines vorliegenden beabsichtigten Widerstandes aufheben koennte, sehe ich 11,24 Uhr ploetzlich Bugsee vor dem Dampfer und Schraubenbewegungen. Der Dampfer dreht hart auf das Boot zu. Meine Auffassung eines damit vo liegenden Rammversuches wird vom Wachoffzier und Obersteuermann geteilt. Ich drehe darauf ebenfalls mit dem Dampfer mit. 30 Sekunden spaeter faellt der Torpedoschuss, Abkommpunkt Bug, Treffpunkt ganz hinten am Heck. Das Heck reisst ab und versinkt. Das Vorderteil schwimmt noch.

H0347 - 0012

Unter eigener Lebensgefahr fuer Besatzung und Boot (starker See-gang und zahlreiche treibende Wrackstuecke) werden sechs Mann der daenischen Besatzung gerettet, darunter Kapitaen und Steuermann. Andere Ueberlebende sind nicht zu erkennen. Waehrend dessen kommt der daenische Dampfer "Sawa" in die Nache und wird angehalten; er wird aufgefordert, die Papiere ins Boot zu schicken. Er befoerdert Stueckgut von Amsterdam nach Kopenhagen. Dem Dampfer werden die sech Gerettetenmitgegeben zur Heimbefoerderung."

Ich lese noch von der naechsten Seite den vorletzten Absatz:

"Nachdem die Dampferbesatzung abgegeben war, stellte sich heraus dass der Maschinist des Dampfers dem Masch.Gefr. Blank gegenueber geaeussert hatte, der Kapitaen habe die Absicht gehabt, das U-Boot zu rammen."

Das Dokument auf Seite 237, ein Auszug aus dem Dokument der Anklage GB-82 zeigt, dass der Fall "Vendia" Gegenstand eines Protest der deutschen bei der daenischen Regierung war.

Ich beschaeftige mich nun mit der Versenkung der "City of Benares" am 18. September 1940. Ich moechte dazu zunaechst noch einige Saetze aus dem Dokument der Anklage lesen, weil sie meiner Ansicht nach den Beweiswert des ganzen Dokuments GB- 191 kennzeichnen. Ich lese aus dem britischen Dokumentenbuch Seite 23 von der Stelle ab, wo die Anklagebehoerde aufhoerte zu lesen. Das Tribunal wird sich erinnern, dass die "City of Benares" Kinder an Bord hatte. Im Bericht des Auswaertigen Amtes heisst es hier:

"Der Kapitaen des U-Bootes wusste vermutlich nicht, dass an Bord der "City of Benares" Kinder waren, als er das Torpedo abfeuerte. Er mag vielleicht nich einmal den Namen des Schiffes gekannt haben, obwohl vieles dafuer spricht, dass er das Schiff stundenlang kreisen sah, bevor er es torpedierte. Was er aber gewusst haben muss, ist, dass es ein grosses Handelsschiff war, welches wahrscheinlich Zivilpersonen als Passagiere an Bord und bestimmt eine Besatzung der Handelsmarine hatte. Er wusste, wie das Wetter war und dass die 600 Meilen vom Land entfernt waren. Dennoch verfolgte er das Schiff ausserhalb der Blockadezone und feuerte das Torpedo absichtlich nicht

H0347 - 0013

ab, bevor es dunkel war, das heisst zu einer Zeit, als die Aussicht auf Rettung ausserordentlich verringert war."

Ich lege als naechstes Dokument vor Doenitz 84, abgedruckt auf Seite 238 im Kriegstagebuch des U-Bootes 48, das die "City of Benar versenkt hat. Ich lese die Eintragung vom 17. September 1940.

"Uhrzeit10,02 Uhr. Geleitzug in Sicht. Kurs etwa 240 Grad. Fahr sieben Seemeilen. Fuehlung gehalten, zumal Unterwasser-Angriff bei der steilen Duenung nicht mehr moeglich war. Bei dem Geleitzug ist keine Sicherung zu erkennen."

Ich berichte dann ueber die Eintragung vom 18. September 1940. Sie schildert den Torpedoschuss auf ein Schiff dieses Geleitzuges, die "City of Benares."

"Wenige Minuten spaeter, um 0,07 Uhr, greift das U-Boot ein zw tes Schiff dieses Geleitzuges an, den englischen Dampfer "Marina". Beide Schiffe funken. 20 Minuten spaeter wieder hat das U-Boot ein Artilleriegefecht mit einem Tanker dieses Geleitzuges." Das also ist die wahre Geschichte der "City of Benares."

Auf Seite 240 habe ich das Dokument der Anklage GB-192 noch ei mal abgedruckt; es behandelt die Versenkung der "Sheaf Mead". Ich moechte dabei nur hinweisen, dass dieses Schiff erheblich bewaffnet war und dass es wahrscheinlich kein Handelsschiff, sondern eine U-Boote-Falle war.

In dem Dokument der Anklage GB-195, das bereits im Verhoer gestern behandelt wurde, ist ein Befehl des Fuehrers vom 18. Juli 1941 vorgelegt worden, der den Angriff freigibt auf USA-Handelsschi in der um England erklaerten Blockadezone. Die Anklage erhebt bekar lich auf Grund dieses Dokumentes den Vorwurf, Admiral Doenitz habe einen opportunistischen und zynischen Krieg gegen die Neutralen gefuehrt.

Mein naechstes Dokument ist Dokument 86 auf Seite 43. Es zeigt das Bemuehen...

H0347 - 0014

Vorsitzender: War es nicht 243 ?

Dr. Kranzbuehler: Seite 243. Herr Praesident, ich bitte um Entschuldigung. Es zeigt das Bemuehen, nicht zu einem Konflikt der Vereinigten Staaten zu kommen. Ich lese die Eintragung vom 5. Maerz 1940 aus dem Kriegstagebuch der Seekriegsleitung:

"Den Seestreitkraeften wird fuer die Fuehrung des Handelskrieges der Befehl gegeben, dass Schiffe der Vereinigten Staaten weder anzuhalten noch aufzubringen noch zu versenken sind. Anlass war die Zusicherung des Oberbefehlshabers an den amerikanischen Marineattaché, den er am 20. Februar empfangen hatte, dass den deutschen U-Booten der Befehl erteilt sei, ueberhaupt keine amerikanischen Schiffe anzuhalten. Damit sollen alle Schwierigkeiten, die sich aus dem Handelskrieg zwischen USA und Deutschland ergeben koennten, von vornherein ausgeschaltet werden."

Dieser Befehl bedeutete also den Verzicht auf widerrechtliche Massnahmen.

Das naechste Dokument Doenitz 87 auf Seite 244 zeigt die praktische Anerkennung der amerikanischen Neutralitaetszone, es lautet:

"4. April 1941.

An alle ausserheimischen Schiffe ist gefunkt:

Amerikanische Neutralitaetszone ab sofort suedlich 20 Grad Nord nur noch im Abstand von 300 Seemeilen von Kueste achten. Noerdlich genannter Linie verbleibt es aus aussenpolitischen Gruenden zunaechst bei bisheriger Umgrenzung."

Das bedeutet also weiter volle Anerkennung der Neutralitaetszone.

Mein naechstes Dokument Doenitz 88 zeigt die Stellungnahme des Praesidenten Roosevelt zur Frage der Neutralitaet gegenueber Deutschland in diesem Kriege. Es ist ein Auszug aus der Rede vom 11. September 1941, der sehr bekannt ist:

"Hitler weiss, dass er die Herrschaft ueber die Meere gewinnen muss, wenn er die Herrschaft ueber die Welt gewinnen will. Er weiss, dass er erst die Schiffsbrueckе niederreissen muss, die wir ueber den Atlantik bauen und ueber die wir ohne Unterlass das Kriegsmaterial befoerdern, das dazu beitragen wird, ihn und alle seine Werke schliesslich zu zerstoeren. Er muss unsere Patrouillen zur See und in der Luft vernichten."

Ich moechte nun noch kurz auf die ebenfalls in dem Dokument GB-191 vertretene Auffassung eingehen, dass die Besatzungen der feindlichen Handelsschiffe Zivilisten und Nicht-Combatanten gewesen seien. Ich habe auf Seite 254 des Dokumentenbuches einen Teil des bereits eingereichten Dokumentes Doenitz 67 abgedruckt. Es ist ei

H0347 - 0015

Auszug aus dem vertraulichen Admiralitaets- Flottenbefehl, und er behandelt die Ausbildung der zivilen Handelsschiff-Besatzung an den Geschuetzen. Ich moechte auf die erste Seite dieser Befehle nur hinweisen. Sie sagen, dass im allgemeinen bei einem Geschuetz nur ein Soldat der Marine sein soll und alle anderen Mannschaften aus der Besatzung des Schiffes gestellt werden. Ich lese aus dem Abschnitt "Ausbildung", das ist die Ziffer (d):

"Ausser dem Richtkanonier und den fuer die Geschuetzbedienung besonders vorgebildeten Mannschaften werden weitere Leute zur Vervollstaendigung der Bedienungsmannschaft (je nach der Groessse des Geschuetzes zwischen 5 und 7) und fuer die Herausschaffung der Munition aus dem Magazin benoetigt."

Es folgen dann noch Vorschriften ueber die Ausbildung in den Haefen und ueber das Geschuetz-Exerzieren der Mannschaften.

Das naechste Dokument mit der neuen Nummer Doenitz-106 ist ein Runderlass des franzoesischen Ministers fuer die Handelsmarine vom 11. November 1939 ueber die Schaffung eines besonderen Abzeichens fuer die kriegsdienstpflichtigen Besatzungsmitglieder auf Handelsschiffen. Es steht auf Seite 256. Ich moechte darauf hinweisen, dass dieser Erlass unterschrieben ist vom Direktor des Militaer-Rats, einem Conter-Admiral. Der Charakter dieses Erlasses ergibt sich aus dem vorletzten Absatz:

"Die Armbinde ist nur in Frankreich und den franzoesischen Kolonien zu tragen. In keinem Fall duerfen die mit der Armbinde ausgestatteten Mannschaften sie tragen, waehrend sie sich in fremden Gewaessern befinden."

Ich komme jetzt zu einigen Dokumenten ueber die Frage der Rettung Schiffbruechiger. Diese Dokumente befinden sich in den Dokumentenbuechern 1 und 2.

Vorsitzender: Dr. Kranzbuehler, glauben Sie nicht, dass es genuegen wuerde, wenn Sie sich auf diese Dokumente beziehen und uns nur die Nummern geben wuerden und sie nicht verlesen ? Alle die, die nur die Rettungsmassnahmen behandeln ?

Dr. Kranzbuehler: Ich glaube, ich kann dies in den meisten Faellen tun.

Auf Seite 9 ist abgedruckt das Haager Abkommen ueber die Anwendung der Grundsaetze des Genfer Abkommens auf den Seekrieg.

Seite 10 ist das Dokument Doenitz-8, der Befehl vom 4. Oktober 1939, ueber die Versenkung bewaffneter Handelsschiffe. Er enthaelt den bereits verlesenen Befehl, nach Moeglichkeit zu retten, soweit es ohne Gefaehrdung moeglich ist.

H0347 - 0016

Doenitz-9 auf Seite 11 gibt Beispiele fuer uebertriebene Rettungsmassnahmen deutscher U-Boote, die dabei feindliche Schiffe laufen lassen.

Doenitz-10 behandelt das gleiche Thema mit einem weiteren Beispiel.

Die Sammlung von Erklaerungen von Kommandanten in Doenitz -13 ist abgedruckt auf den Seiten 19 bis 26. Ich moechte sie in Zusammenhang stellen mit dem Kriegsbefehl 154. Das ist das Dokument der Anklage GB-196. Die Erklaerungen enthalten zahlreiche Beispiele aus allen Jahren des Krieges ueber Rettungsmassnahmen von deutschen U-Booten. Einer dieser Erklaerungen sind auch Fotografien beigefuegt auf Seite 21. Sie sind im Original enthalten. Der Inhalt dieser Erklaerungen wird bestaetigt durch das Dokument Doenitz-14 auf Seite 27, in dem ein U-Boot ueber Rettungsmassnahmen in seinem Kriegstagebuch berichtet, und am Schluss befindet sich der Satz:

"Die Anbordnahme der englischen Flieger wird gebilligt." Unterschrieben von dem Befehlshaber der U-Boote.

Das naechste Dokument Doenitz-15 bringt auch einen Kriegstagebuchauszug als Beispiel fuer eine Rettungsmassnahme nach einer Geleitzugschlacht am 21. Oktober 1941 Es ist auf Seite 28 abgedruckt.

Es folgen jetzt 2 Dokumente zu dem Laconia-Befehl. Das Gericht hatte mir gestattet in dem Kreuzverhoer des Zeugen Noehle die "staendigen Kriegsbefehle 511 und 513" zu verwerten. Sie betreffen die Gefangennahme von Kapitaenen und Chef-Ingenieuren und von Flugzeugbesatzungen. Ich uebergebe sie als Doenitz-24 und 25. Sie sind abgedruckt auf Seite 46 und 47. Ich moechte darauf hinweisen, dass in beiden Befehlen ausdruecklich gesagt ist, dass diese Gefangennahme nur durchzufuehren ist, soweit es ohne Gefaehrdung des Bootes moeglich ist.

In dem Dokument Nr. 24 wird klargelegt, dass die britische Admiralitaet ihrerseits Befehle herausgegeben hat, um die Gefangennahme der englischen Kapitaene durch die deutschen U-Boote zu verhindern. Der naechste Auszug auf Seite 48 gibt ein Beispiel dafuer, dass dieser englische Befehl auch befolgt worden ist und ein U-Boot vergeblich zwischen den Rettungsbooten nach einem Kapitaen sucht.

Vorsitzender: Dr. Kranzbuehler, koennen Sie dem Gericht mitteilen, auf was sich der Paragraph 2 auf Seite 46 bezieht und was damit gemeint ist ?

Dr. Kranzbuehler: Paragraph 2, er deutet auf den staendigen Kriegsbefehl Nr. 1, das ist der Befehl, in dem bekanntgegeben wird, welche neutralen Schiffe versenkt werden duerfen, dasheisst natuerlich im Sperrgebiet.

H0347 - 0017

Vorsitzender: Bedeutet das, dass diese Offiziere auf dem sinkenden Schiff zu verbleiben haben, oder was denn ?

A: Das bedeutet, dass Kapitaene und Schiffsoffiziere neutraler Schiffe in den Rettungsbooten belassen werden duerfen und nicht aus den Rettungsbooten herausgenommen werden auf das U-Boot. Dass es tatsaechlich auf den Rettungsbooten wesentlich sicherer war als auf dem U-Boot, zeigt ja der englische Befehl, der den Kapitaenen sagt, sie sollen auf den Rettungsbooten bleiben und sich vor dem U-Boot verstecken.

Vorsitzender: Was geschah, wenn keine Rettungsboote vorhanden waren ?

A: Ich glaube, Herr Praesident, dieser Fall ist hier nicht geregelt. Ich kenne keinen Fall, in dem ein Schiff keine Rettungsboote hatte. Insbesondere im Jahre 1943, in dem dieser Befehl zustande kam.

H0347 - 0018

waren auf jedem Schiff nicht nur Rettungsboote, sondern automatisch aufschwimmende Floesse.

Die Ziffer 2 betrifft nur die Frage der Gefangennahme neutraler Kapitaene. Darf ich fortfahren bitte?

VORSITZENDER: Jawohl, setzen Sie fort.

DR. KRANZBUEHLER: Eine Reihe von Beispielen dafuer, dass Kapitaene nach diesen Befehlen gerettet worden sind, befindet sich in den Kommandantenerklaerungen, die auf den Seiten 22,25 und 26 abgedruckt sind unter der Exhibit Nr. Doenitz 13.

Ich komme jetzt zum Fall des Unterseebootes U-386, der eine grosse Rolle gespielt hat in der Aussage des Korvetten-Kapitaens Hoehle.

Das Tribunal wird sich erinnern, dass dieser Fall der entscheidende Grund fuer die Auslegung, die Hoehle dem "Laconia" Befehl gegeben hat. Ueber diesen Vorfall lege ich Dokument Doenitz 26 vor, die eidesstattliche Versicherung des Korvettenkapitaens Witt. Ich moechte daraus einige Absaetze verlesen.

VORSITZENDER: Welche Seite?

DR. KRANZBUEHLER: Seite 50, Herr Praesident.

"Im November 1943 hatte ich als Referent im Stabe des BDU den Oberleutnant zur See Albrecht, Kommandant des U-Bootes U 386 ueber seine Erfahrungen auf seiner oben beendeten Unternehmung zu vernehmen. Dabei meldete mir Albrecht, dass er in der Hoehe von Cap finisterre in der Biskaya bei Tage ein Schlauchboot mit schiffbruechigen britischen Fliegern gesichtet habe. Er habe Rettungsmassnahmen unterlassen, weil er sich auf dem Wege zu einer Geleitzugaufstellung befunden haette. Seine Position haette er nur erreichen koennen, wenn er ohne Aufenthalt weitergelaufen waere. Ausserdem habe er befuerchtet --"

VORSITZENDER: Dr. Kranzbuehler, ist es noetig, in die Details jedes einzelnen Falles zu gehen? Ich glaube, sie alle haengen von den gegebenen Umstaenden ab. Es ist nicht notwendig, dass Sie die Dokumente so ausfuehrlich lesen; in diesem Stadium des Falles ist es nicht noetig.

DR. KRANZBUEHLER: Sehr wohl, Herr Praesident, ich werde nur darueber berichten.

Das Affidavit sagt kurz, dass der Kommandant darueber belehrt worden ist, er haette die Flieger mit nach Hause bringen [illegible]

bestaetigt durch das Dokument Doenitz 27, Kriegstagebuch des U-Bootes, mit der Stellungnahme des Befehlshabers der U-Boote, in dem der Entschluss missbilligt wir die im Schlauchboot treibenden Englaender nicht aufzunehmen.

Dass die Stellungnahme des Admirals Doenitz gegenueber Rettungsmassnahmen nic auf Grausamkeit beruht, sondern auf Ueberlegung ueber militaerische Notwendigkeite zeigt das naechste Dokument 28 auf Seite 53. Er stellt hier Erwaegungen an ueber d Rettung eigener Flugzeugbesatzungen und kommt zu dem Ergebnis, dass diese Rettung unter Umstaenden aus militaerischen Gruenden unterbleiben muss.

Das naechste Dokument 29 betrifft die Aussage des Zeugen Heisig. Es ist abgedruckt auf Seite 54. Es enthaelt zunaechst eine eidesstattliche Versicherung des Adjutanten, Kapitaenleutnant Fuhrmann, der die allgemeinen Gedankengaenge schilder die damals den Vortraegen des Grossadmirals Doenitz zugrunde lagen. Er betont am Schlusse, dass niemals junge Offiziere an ihn herangetreten sind, im Anschluss an die Ansprache des Grossadmiral Raeder und hat Zweifel ueber die Behandlung von Schiffbruechigen.

Auf Seite 56 ist abgedruckt eine Erklaerung des Oberleutnant z.See Kress, der an dem gleichen Vortrag wie Heisig teilgenommen hat und sagt, weder woertlich noch andeutungsweise befahl Grossadmiral Doenitz die Vernichtung von Ueberlebenden.

Das wird bestaetigt durch die Erklaerung des Oberleutnant z.See Steinhoff auf Seite 59. Die Gedankengaenge, in denen sich damals die Beratung der Seekriegsleitu bewegten, zur Lage der Rettung der Besatzungen, ergeben sich aus dem naechsten Dokument 30, abgedruckt auf Seite 60/61. Auch dort ist mit keinem Wort die Rede von der Vernichtung von Schiffbruechigen. Es ist eine Niederschrift ueber eine Besprechung beim Fuehrer vom 28. September 1942 in Anwesenheit von Grossadmiral Raeder und Admiral Doenitz.

Das Tribunal wird sich erinnern an das Dokument GB 200, in dem die "Rescue Ships" als wuenschenswerte Behelfe bezeichnet werden. Dort ist zugleich gesagt, da sie die Bedeutung von U-Bootfallen haben. Ich habe deshalb abgedruckt auf Seite 63 den staendigen Kriegsbefehl.Nr. 1 vom 2. Mai 1940. In ihm ist niedergelegt, dass n den Weisungen der britischen Admiralitaet U-Bootfallen in den Geleitzuegen verwend werden. Dass die Behandlung der "Rescue Ships" nichts zu tun hat mit der Achtung v Lazarettschiffen, zeigt das Dokument 34 im Dokumentenbuch Nr. 2 auf Seite 67 abgedruckt. Es ist der letzte der staendigen Kriegsbefehle ueber die Frage der Lazaret schiffe vom 1. August 1944. Er beginnt mit den Worten:"Lazarettschiffe duerfen nic

H0347 – 0019

H0347 – 0020

versenkt worden."

Mein naechstes Dokument, Doenitz - 35 soll zeigen, dass die Seekriegsleitung bei der Achtung der Lazarettschiffsregeln ueber die voelkerrechtlichen Verpflichtungen hinausgegangen ist, denn, wie die Eintragung vom 17. Juli 1941 beweist, hat die Sowjetregierung ihrerseits die Einhaltung des Lazarettschiffabkommens abgelehnt unter Hinweis auf deutsche voelkerrechtliche Verstoesse an Land; nach Artikel 18 des Lazarettschiffabkommens wird damit die Geltung dieses Abkommens fuer alle Beteiligten aufgehoben.

Mit Doenitz 36 auf den Seiten 69 und folgende lege ich das einzige Beispiel vor, das uns bekannt ist dafuer, dass ein U-Bootkommandant wirkliche Rettungsmittel beschossen hat. Es ist die Vernehmung des Kapitaenleutnants Eck, die auf Anordnung des Gerichts am 21. November 1945 stattgefunden hat. Das ist 10 Tage bevor er erschossen worden ist.

Entsprechend dem Wunsche des Gerichts moechte ich nur zusammenfassen:

Eck hat nach Versenkung des griechischen Dampfers "Peleus" versucht, die Rettungsboote und Wracks durch Beschiessung unter Wasser zu bringen. Als Grund hierfür gibt er an, dass er damit die Truemmer beseitigen und vermeiden wollte, dass er von Horchgeraeten der feindlichen Luftwaffe erfasst wuerde. Er gibt an, er habe den "Lakonia"Befehl an Bord gehabt. Dieser Befegk hat aber auf seinen Entschluss nicht den mindesten Einfluss ausgeuebt. Er habe tatsaechlich ueberhaupt nicht an ihn gedacht. Er ist von Hoehle belehrt worden, hat dabei aber nichts ueber die angeblich erwuenschte Vernichtung Schiffbruechiger gehoert und weiss nichts von dem Beispiel von U-386.

Am Schluss der Vernehmung Ecks gibt er an, dass er mit einer Billigung seines Verhaltens durch Admiral Doenitz gerechnet habe. Ferner ist gestern im Kreuzverhoer erneut die Frage angeschnitten worden, ob Admiral Doenitz . . . .

VORSITZENDER: Herr Dr. Kranzbuehler, wir werden uns jetzt fuer ein paar Minuten vertagen, nur fuer kurze Zeit.

(Das Gericht vertagt sich).

VORSITZENDER: Dr. Kranzbuehler, wie Sie wissen, wollte das Gericht die Antraege fuer Dokumente und Zeugen behandeln. Wenn Sie nun Ihre Dokumente in kurzer Zeit beenden koennten, wuenscht das Gericht dass Sie weiterfahren.

DR. KRANZBUEHLER: Herr Vorsitzender, ich glaube bei Beibehaltung des bisherigen Tempos etwa eine Stunde noch zu gebrauchen. Ich wuerde darum bitten, es am Montag Vormittag fortsetzen zu duerfen.

H0347 – 0021

VORSITZENDER: Herr Dr. Kranzbuehler, wenn Sie glauben, dass es noch so lange dauern wuerde, dann muessen wir es bis Montag Vormittag verschieben, aber das Gericht hofft trotzdem, dass Sie nicht so lange brauchen wuerden, denn in Einzelheit gehen, wuerde dem Gericht keinesfalls helfen. Diese werden doch alle wieder vollstaendig besprochen werden muessen, sowohl in Ihrer Plaedoyer als auch in weiteren Erwaegungen des Gerichtes.

DR. KRANZBUEHLER: Ich werde mich darauf beschraenken, sie in Zusammenhang zu bringen, Herr Vorsitzender. Trotzdem aber glaube ich, dass es besser waere, es erst am Montag Vormittag zu machen.

VORSITZENDER: Sehr gut ja. Das Gericht wird sich also jetzt mit den Antraegen befassen.

Ja, Sir David.

SIR DAVID MAXWELL-FYFE: Wenn es dem Gericht gefaellig ist. Der erste Antrag ist fuer den Angeklagten von Schirach, der einen gewissen Hans Marsilek laden will als Zeugen fuer das Kreuzverhoer. Die Anklagevertretung hat schon ein Affidavit von diesem Mann angefuehrt und sie haben keinen Einspruch dagegen zu erheben, dass er fuer das Kreuzverhoer geladen wird.

Mein Herr, der zweite Antrag fuer den Angeklagten von Schirach bezieht sich auf einen Hoffmann. Die Anklagevertretung will Fragebogen dem Hoffmann vorlegen anstatt den Hoffmann zu laden, den man schon als Zeugen zugelassen hat. Dagegen ist kein Einspruch zu erheben.

Mein Herr, die naechste Sache ist ein Antrag des Dr. Seidl fuer den Angeklagten Hess. Es ist eine Bitte fuer fuenf Dokumente, die sich auf das deutsch-russische Abkommen im August und September 1939 beziehen. Da ist auch eine Bitte fuer den Gesandten Gauss als Zeuge im Zusammenhang mit dem oben Erwaehnten. Die Stellungnahme zu vorherigen Antraege ist ziemlich lang und ohne auf Einzelheiten einzugehen, moechte ich dem Gericht sagen, dass diese Sache schon vorgelegt worden ist bei sechs anderen Gelegenheiten. Ich habe die Einzelheiten dazu, wenn Sie das Gericht wuenscht.

VORSITZENDER: Nein, denn das Gericht hat einen Befehl herausgegeben, dass diese Dokumente uebersetzt werden muessen. Stimmt das?

SIR MAXWELL-FYFE: Ja, mein Herr.

VORSITZENDER: Und dass sie dann vom Gericht in Erwaegung gezogen werden koenn

SIR MAXWELL-FYFE: Jawohl, das Gericht hat den Befehl erlassen am 25. Maerz, dass diese Dokumente uebersetzt werden sollen. Ich moechte Sie nur erinnern an die Tatsache, dass am 28. Maerz Fräulein Blank, die Privatsekretaerin des Angeklagten

von Ribbentrop befragt worden ist ueber dieses Abkommen und Sie werden sich vielleicht erinnern, dass dann General Rudenko Einspruch erhoben hat. Aber das Gericht hat niedergelegt, dass die Frage zulaessig sei und die Zeugin sagte, dass sie von dem Bestehen eines Geheim-Abkommens wisse, aber sie machte keine naeheren Angaben.

Am 1. April im Laufe des Dr. Seidl Kreuzverhoers des Angeklagten von Ribbentrop, ist das Gaus Affidavit dann verlesen worden. Am 3. April hat Dr. Seidl fuer Hilger und Weizsaecker Antrag gestellt, dass man sie als Zeugen rufen soll fuer diese Sache. Am 15. April hat Dr. Seidl Antrag fuer den Gesandten Dr. Gauss bestel

Nun mein Herr, am 17. April war meine Aussage vor Gericht eroertert worden, dass ich in Hinsicht auf die vorhergehende Entscheidung des Gerichts nicht bestreiten kann die Frage des Abkommens, aber dass ich Einspruch erhebe gegen die Zeugen. Ich denke, dass General Rudenko behauptet hat, dass er schrift-

H0347 - 0022

lichenEinspruch erhoben haette und dass das Gericht gesagt haette, es wuerde die Sache in Erwaegung ziehen.

Nun, mein Herr, nach der Lage, so wie sie heute ist, scheint nach den fuenf Dokumenten das Affidavit von Dr. Gauss bereits im Beweis zu sein. Das ist das erste Affidavit Herr Vorsitzender. Aber das zweite Affidavit des Dr. Gauss ist nicht im Beweis. Das in Bezug auf den Nichtangriffspakt zwischen Deutschland und der Sowjet-Union ist bereits im Beweis. Was den Geheimen Protokoll-Anhang des Nichtangriffpaktes betrifft, zwischen Deutschland und der Sowjet-Union, ist die Sache bereits im Beweis, und zwar im Gauss Affidavit.

Nun, mein Herr, wir haben dann den deutsch-sowjetischen Grenz- und Freundschaftsvertrag von 28. September 1939 und den Geheim-Protokoll-Anhang zu diesem Pakt. Die Anklagevertretung sagt, dass diese Dokumente keine Erheblichkeit haben fuer die Verteidigung des Angeklagten Hess und dass sie nicht ersehen kann, warum diese Dokumente verlangt werden. Wenn noetig, kann sich mein Sowjet-Kollege weiter mit der Sache befassen, aber das ist die allgemeine Lage. Wir behaupten auch, dass das zweite Affidavit von Botschafter Gauss unnoetig ist mit Ruecksicht auf sein vorheriges Affidavit. Und ohne sie noch einmal anzugeben, beziehe ich mich darauf ich wiederhole meinen Einspruch gegen die Zeugen betreff der Besprechungen vor dem Abschluss dieses Vertrages.

Es wird vorgelegt, dass es in Wirklichkeit eine unerhebliche Sache darstellt und es unnoetig ist, die Zeit des Gerichts darueber in Anspruch zu nehmen.

VORSITZENDER: Sir David, das Gericht, wie ich schon gesagt habe, wird diese Sache in Betracht ziehen. Wir haben nur noch keine Gelegenheit gehabt, diese Dokumente zu betrachten. Aber ich moechte Sie fragen, ob irgendein Grund besteht, warun der Gesandte Gauss als Zeuge gerufen werden soll.

SIR MAXWELL FYFE: Ueberhaupt nicht, mein Herr.

VORSITZENDER: Er hat ja schon das Wichtige aus diesen Dokumente angegeben, wie der Angeklagte Ribbentrop. Wenn die Dokumente jetzt vorgebracht werden, angenommen, dass das Gericht der Ansicht ist, dass sie zugelassen werden sollen, waere es ganz unerheblich, Gauss als Zeugen zu bestellen.

SIR MAXWELL FYFE: Ja, nach meiner Ansicht ist das so.

VORSITZENDER: Das Gericht muesste also dann diese Dokumente betrachten und wie sie in ihrem Befehl bereits bestimmt haben, dass sie dies tun wuerden, wenn die Dokumente vorgelegt sein wuerden.

H0347 – 0023

H0347 - 0024

SIR MAXWELL FYFE: Wie es Ihrer Lordschaft gefaellt.

Der naechste Antrag ist behufs des Angeklagten Funk und er bittet um die Erlaubnis, das Affidavit des Zeugen Kalus lesen zu duerfen. Die Erlaubnis ist ihm vorher schon gegeben worden, einen Fragebogen anden Zeugen Kalus zu richten; dies ist geschehen und der Fragebogen ist auch schon vorgelegt worden. Das Affidavit, um das es sich hier handelt wurde erhalten und ergaenzt diesen Fragebogen. Die Anklagebhoerde hat keinen Einspruch dagegen zu erheben.

Der naechste Antrag behufs des Angeklagten Streicher. Er wuenscht den Zeugen Gassner zu rufen. Es wird von ihm gewuenscht auszusagen ueber den Unlauf und den Profit des Stuermers. Die Anklagevertretung ist der Meinung, dass es unnoetig ist einen Zeugen zu rufen betreff der Formierung des Stuermers nach 1933, da eine entsprechende Anzahl der Zeitungen dem Gericht vorliegen und die Formulierung der Zeitung ist durchaus ersichtlich.

Ueber den zweiten Punkt hat sowohl der Angeklagte Streicher und der Zeuge Hiemer bereits Aussage gemacht betreff der Verbreitung des Stuermers und es wird dargelegt, dass die Einnahmen des Stuermers und die Verwendung derselben unerheblich sind.

Dann, mein Herr, der naechste Antrag fuer den Angeklagten Sauckel ist, um einen sogenannten Biedermann zum Zeugen zu rufen, anstatt des vorher zugelassenen Zeugen, den man nicht finden kann. Die Anklagebehoerde hat daher keinen Einspruch zu erheben und hat auch keinen Einspruch gegen die Dokumente, die beantragt werden. So mit Genehmigung des Gerichts werde ich nicht in Einzelheiten gehen.

VORSITZENDER: Sir David, wir moechten gerne wissen, was Sie fuer die geeignete Zeit betrachten, um diese Zeugenaussage fuer diese Angeklagten zu hoeren, deren Faelle schon vorgelegt worden sind. Ob wir sie hoeren erst am Ende der Beweise oder frueher ?

SIR DAVID MAXWELL FYFE: Mein Herr, ich haette gedacht, dass es besser waere, sie frueher zu hoeren, vielleicht dass das Gericht einen Samstag morgen dazu nehmen konnnte, oder etwas dergleichen, bevor die Faelle der verschiedenen Angeklagten zu lange vorbei sind.

VORSITZENDER: Wir werden das in Betracht ziehen und werden es Ihnen wissen lassen.

SIR DAVID MAXWELL FYFE: Jawohl, mein Herr. Der folgende Antrag ist fuer den Angeklagten Seyss-Inquart und er verlangt, dass ein Fragebogen an Dr.Stuckhardt

(?) gesandt werden wird, um die Aussagen des Zeugen Dr. Lammers zu vervollstaendigen. Die Anklagebehoerde hat keinen Einwand gegen solche Fragebogen und fragt das Gericht nur, dass das Gericht ihr das Recht vorbehaelt, ein Kreuzverhoer anzustellen.

Dann demaechste Angeklagte Frick verlangt den Zeugen Dr.Konrad (?) als Zeugen ueber die Frage der Verfolgung der Kirchen. Die Anklagebehoerde schlaegt vor, dass auf diesen Punkt ein Fragebogen genuegend sein wird, aber ich glaube, dass es hier ein bischen Verwirrung gibt, denn ich glaube, was man wuenscht, ist ein Affidavit. Der Originalantrag sagt: "Ganz im Gegensatz zu der Anklage, dass der Angeklagte teilgenommen hat an der Verfolgung der Kirchen, wird ein Affidavit von diesem Zeugen feststellen, dass Frick die Kircheninteressen stark verteidigt hat". Die einzige Frage dreht sich also um ein Affidavit und einen Fragebogen, nicht um einen muendlichen Zeugen und einen Fragebogen.

Dann - ich werde den folgenden auslassen, denn dieser Antrag ist fuer den Angeklagten Goering, und mein Freund, Oberst Pokrowsky, wird das behandeln.

Ich gehe jetzt zu den Antraegen der Angeklagten Hess und Frank. Das ist Dr.Seidl's Antrag, und wenn ich es eben hier lesen darf, wie die Notiz des Generalsekretaers besagt,sind es offizielle Nachrichten des Kriegsministeriums der Vereinigten Staaten oder eines anderen offiziellen Ministerialdienstes des Offices of Strategic Services. Es wird erklaert, dass dieser Bericht gewuenscht ist, um zu zeigen, dass der Zeuge Gisevius einen Meineid hier auf dem Zeugenstand geleistet hat,und man will das ausbringen, um seine Glaubwuerdigkeit anzugreifen. Es wird behauptet, dass der Meineid darin besteht, dass er beim Kreuzverhoer abgeleugnet hat, dass er fuer eine fremde Macht gearbeitet hat, und dass er abgestritten hat, dass er etwas empfangen hat von einer Macht, mit der Deutschland Krieg fuehrte. Diese Aussage solle nicht im Einklang mit seiner Aussage stehen, dass er freundliche und politische Beziehungen mit dem amerikanischen Geheimdienst gehabt hat und mit verschiedenen spaeter veroeffentlichten Berichten. Eine Bestaetigung dieser 2 Faktoren, die, wie behauptet wird, nicht im Einklang mit seinen vorherigen Aussagen stehen, wird gesucht und verlangt nach offizieller Feststellung, und sie fragen auch nach dem Kriegsminister der Vereinigten Staaten, Mr.Patterson, als Zeugen, um Aufschluss zu geben ueber wichtige Punkte, falls das Gericht einen offiziellen Bericht nicht zulaesst, oder nicht fuer genuegend haelt, oder, falls das Kriegsministerium der Vereinigten die Information verweigert.

Ich werde mich mit dieser Sache nur in solcher Weise befassen, als es eine Frage

H0347 – 0025

der Jurisprudenc ist, und ich behaupte, dass der englische Gesichtspunkt richtig ist, und von diesem Gericht beibehalten werden sollte. Das englische Gesetz, wie ich es verstehe, sagt, wenn man einen Zeugen kreuzverhoert, bezueglich seiner Glaubwuerdigkeit, dann ist man gebunden durch seine Antworten. Es gibt nur eine Ausnahme, wie ich mich erinnere, und diese ist in einer Notiz enthalten in Roscoe's Criminal Evidence, das heisst, dass, nachdem man einen Zeugen kreuzverhoert hat bezueglich seiner Glaubwuerdigkeit, kann man einen anderen Zeugen rufen, unter Annahme dass er, nachdem er den allgemeinen Ruf des Zeugen, ueber seine Glaubwuerdigkeit kreuzverhoert wurde kennt, auf Grund dieses allgemeinen Rufes und nur auf Grund dieses allgemeinen Rufes ihm nicht glauben wuerde. Das ist die einzige Ausnahme, die ich im englischen Gesetz kenne.

VORSITZENDER: Und natuerlich, falls er kreuzverhoert wird, bezueglich eines Verbrechens oder eines Vergehens, kann er widersprochen werden.

SIR DAVID MAXWELL FYFE: Natuerlich, mein Herr, Sie haben recht. Ich sollte das auch als eine Ausnahme erwaehnt haben, dass, wenn er kreuzverhoert wird ueber eine spezifizierte Verurteilung, dann kann die Verurteilung gepruefft werden. Ich danke Eurer Lordschaft vielmals. Aber mein Herr, was nicht erlaubt ist, im englischen Jurisprudenceist, dass, wenn ein Zeuge kreuzverhoert wurde, ueber seine Glaubwuerdigkeit, ueber bestimmte Tatsachen, andere denn eine Verurteilung durch den Staat, Zeugnis zugefuegt werden kann ueber diese bestimmten Tatsachen. Ich behaupte, dass das Prinzip, von dem ich bestimmt fuehle, dass es gilt in allen Systemen von Jurisprudenc-Interest reipublicae ut sit finis litium- auf diesen Umstand zutreffen, und ihn unterstuetzen muss.
Jetzt werde ich es im englischen sagen; ich bedauere. "Es ist im Interesse der Gemeinschaft, dass ein Ende ist an gesetzlichen Vorgaengen".
Mein Herr, wenn man diese Beschraenkung, die die englischen Jurisprudenc zupasst, nicht hier zupasst, dann wuerde man Zeugnis fordern, um die Glaubwuerdigkeit der Zeugen fuer die Anklagebehoerde anzugreifen. Die Anklagebehoerde wuerde dann Widerverhoer anstellen und Zeugen rufen, um die Glaubwuerdigkeit von jedem dieser Zeugen anzugreifen, die die Glaubwuerdigkeit der Zeugen der Anklagebehoerde angegriffen hatten, und dann wuerde es nie ein Ende geben an den gesetzlichen Vorgaengen. Man hat ueber diesen Punkt, und das ist ein allgemeiner Punkt, - und ich wuensche nicht, Akademiker zu sein - aber es ist ein Punkt von praktischerWichtigkeit, um eine bestimmte Beschraenkung zu haben in gesetzlichen

H0347 – 0026

H0347 - 0027

Vorgaengen. Ich beantrage, dass dieser Antrag abgelehnt wird. Mein Herr, ich glaube, das deckt alle Punkte, mit Ausnahme von Antraegen des Angeklagten Goering, und mein Freund, Oberst Pokrowsky, wird sich damit beschaeftigen.

OBERST POKROWSKY: Der Angeklagte Goering hat beantragt, ihm zusaetzlich Zeugen zu rufen bezueglich des Massenmordes im Wald von Katyn, und speziell fuer den Anteil, den die Wehrmacht hierbei gehabt hat, und er wuenscht zu beweisen, dass die deutsche Wehrmacht nichts zu tun hatte mit dieser Hitler-Provokation auf der Seite der Hitler-Leute. Die sowjetische Anklagebehoerde protestiert aufs Entschiedenste gegen diesen Vorschlag.

VORSITZENDER: Oberst Pokrowsky, wir kennen diese Geschichte ganz genau, da wir es hier vorher schon behandeln mussten, und Sie brauchen nicht in Einzelheiten zu gehen, denn ich hoere, dass dieses neue Zeugen sind, die vorher noch nicht beantragt wurden.

OBERST POKROWSKY: Ich kenne diese Tatsachen, dass die neuen Zeugen beantragt sind, und genau gesagt, moechte ich dem Gericht unseren Gesichtspunkt vorlegen soweit es die Aufrufe von neuen Zeugen betrifft, ohne in Einzelheiten zu gehen ueber die Morde im Wald von Katyn. Die sowjetische Anklagebehoerde hat von Anfang an den Wald von Katyn als eine allgemein bekannte Tatsache angesehen, und die Anklagebehoerde hat es so genannt. Es wird in der Anklage erwaehnt, und wir haben uns beschraenkt, ueber diesen Vorfall nur kurze Auszuege zu lesen und wir begreifen, dass es vor diesem Gerichtnur ein anderer Vorfall ist, aber wenn die Frage gestellt wird, und das ist die Frage, ueber welche Sir David sprach, das heisst, die Tatsache, dass das Gericht wohl zweifeln mag ueber die Glaubwuerdigkeit von bestimmten Zeugen oder bestimmten Dokumenten, dann werden auch wir gezwungen sein, neues Beweismaterial vorzulegen, um das Beweismaterial, das von der Verteidigung vorgelegt wurde, umzustossen.

Oberst PROKOSKY: Falls das Gericht es fuer notwendig findet, dass zwei neue Zeugen zugelassen werden in Verbindung mit den Erschiessungen im Katyner Wald, dann wird es der sowjetischen Anklagebehoerde als notwendig erscheinen, neue Zeugen zu rufen, Sachverstaendige und Spezialisten sowie dem Gericht neues Beweismaterial vorzulegen, das kuerzlich von uns empfangen wurde und neue Dokumente.

Weiterhin werden wir zurueckkehren muessen zu der Frage, ob alle Berichte der Spezialkommission ins Protokoll verlesen werden sollen, denn seither sind nur Auszuege davon vor dem Gericht verlesen worden. Wir glauben, dass es das Verfahren sehr verzoegern wuerde und es wuerden nicht Stunden, sondern Tage sein.

Soweit es uns anbelangt ist keine Notwendigkeit vorhanden das zu tun und wir glauben, dass es abgelehnt werden soll, da keine Gruende dazu vorhanden sind.

Das ist, was ich ueber den Antrag des Angeklagten Goering sagen wollte.

Weiterhin moechte ich einige Worte sagen zu dem was Sir David gesagt hat bezueglich des Antrages Dr. Seidel's. Ich werde nicht alle unsere Gruende angeben. Wir sind vollstaendig einverstanden, dass man Dr. Seidl's Antrag ablehnt.

Ich muss berichten, dass ich heute morgen gehoert habe, dass ein Dokument an das Gericht gesandt wurde, das voellig und in Einzelheiten alle unsere Gruende und Erwaegungen widergibt und dieses Dokument ist dem Gericht angeboten. Darum brauche ich hier die Zeit nicht verschwenden, da ich einen anderen Weg gefunden habe, dem Gericht unsere Lage klar zu machen.

VORSITZENDER: Es ist nicht notwendig, den Verteidiger fuer den Angeklagten Schirach zu veranlassen, sich an das Gericht zu wenden, weil gegen seine 2 Antraege keine Erhebungen eingewendet worden sind. Das ist fuer den Zeugen Marsalek und den Fragebogen von Dr. Kauffmann.

In Bezug auf die Sache des Angeklagten Hess, wird das Gericht das in Betracht ziehen. Das Gericht wird das pruefen und hat

H0347 - 0028

das auch festgestellt in einem frueheren Befehl. In Bezug auf den Angeklagten Funk besteht kein Einspruch gegen das Affidavit von Kallus, und so ist es nicht noetig uns weiter damit zu beschaeftigen, wenn nicht der Verteidiger von Frank sich an das Gericht darueber wenden will.

In Bezug auf den Angeklagten Streicher besteht ein Einspruch ueber den Zeugen Goessner. Vielleicht kann uns der Verteidiger des Angeklagten Streicher mitteilen, was er zu sagen wuenscht. Das Gericht wird dann das in Betracht ziehen. Ueber Seyss-Inquart ist auch kein Einspruch gegen den Fragebogen.

Fuer den Angeklagten Frick hat Sir David vorgeschlagen, dass ein Fragebogen vorgelegt wird. Es ist nicht ganz klar, ob der Antrag diese Meinung hatte. Ist der Verteidiger fuer Frank hier? Dann werden wir das auch pruefen ?

In Bezug auf den Angeklagten Goering, wird das Gericht den Antrag des Angeklagten in Betracht ziehen.

In Bezug auf den Angeklagten Hess und Frank wird die Aussage des Zeugen Gisevius -- wuenschen Sie Herr Dr. Seidl etwas darueber zu sagen ?

DR. SEIDL: (Verteidiger fuer den Angeklagten Hess und Funk) Herr Vorsitzender. Der Antrag auf die Erhebung einer amtlichen Auskunft beim Kriegsminister wurde nur zu dem Zweck gestellt, um Unterlagen fuer die Glaubwuerdigkeit des Zeugen Gisevius zu bekommen. Ich habe nachher noch einen Antrag auf Vernehmung des amerikanischen Kriegsministers Patterson durch einen Fragebogen gestellt, der sich mit dem gleichen Beweisthema beschaeftigt und einen Tag spaeter noch einen Antrag auf Vernehmung des Chefs der OSS, General Donovan, Vernehmung durch einen Fragebogen. Ich glaube, dass dieser neue Antrag in Haenden des Gerichtes ist. Diesen weiteren Antrag habe ich nur gestellt, weil der erstbenannte Zeuge Patterson seit einer verhaeltnismaessig kurzen Zeit Kriegsminister war und es vielleicht zweckmaessig erscheint, diese Organisation selbst als Zeuge zu benennen. Zur Begruendung dieses Antrages nehme ich Bezug auf meine schrif-

H0347-0029

liche Darstellung vom 1. Mai dieses Jahres, die ich als Anlage 1 dem Formblatt beigegeben habe und auf die Anlage 2 der Meldung der Associated Press ueber diesen Vorgang. Ich moechte nur ganz kurz auf das erwidern, was Sir David hier gesagt hat. Das Gericht ist bei der Frage, ob derartige zusaetzliche Zeugen, die sich auf die Glaubwuerdigkeit anderer Zeugen beziehen, an irgendwelche Regeln gebunden ist. Weder das Statut fuer den Internationalen Militaergerichtshof noch die Verfahrensordnung enthalten darueber irgendwelche Bestimmungen. Es ist meines Erachtens vielmehr ausschliesslich dem freien Ermessen des Gerichtes ueberlassen, ob und unter welchen Umstaenden solch zusaetzliche Beweismittel, die sich auf die Glaubwuerdigkeit eines Zeugen beziehen, zugelassen werden sollen oder nicht. Im deutschen Strafprozessverfahren sind derartige Beweismittel ohne weiteres zulaessig.

Nachdem aber das Gericht in der Gestaltung des Verfahrens an keinerlei Verfahrensvorschriften gebunden ist, sehe ich keinen Grund, warum man irgendwelche Verfahrensgepflogenheiten des anglo-amerikanischen Rechtes hier zugrunde legen sollte, nachdem das Statut weder das anglo-amerikanische noch das Rechtsverfahren zur Grundlage gemacht hat, sondern sich hier um einen Prozess eines Gerichtsverfahrensgesetzes handelt, das durchaus eigene Wege geht und dem Ermessen des Gerichtes voellig freien Spielraum laesst.

Das ist alles, was ich dazu noch sagen wollte.

VORSITZENDER: Herr Dr. Seidl, einen Augenblick bitte. Herr Dr. Seidl, die Fragen, die Sie ueber den Zeugen Gisevius stellen wollen, beziehen Sie sich nur auf die Glaubwuerdigkeit ?

DR. SEIDL: Ich habe bereits in meinem schriftlichen Antrag ausgefuehrt, dass es sich fuer mich nicht darum handelt, ob nun gegebenenfalls der Zeuge Gisevius sich einer Handlung schuldig gemacht hat, die nach deutschem Recht vielleicht als Verbrechen des Landesverrats zu beurteilen waere. Ich habe die Frage nur im Hinblick auf die Pruefung der Glaubwuerdigkeit dieses Zeugen vor dieses Gericht gestellt.

H0347 - 0030

H0347 - 0031

VORSITZENDER: Ich moechte Sie noch etwas anderes fragen. Diese Vertraege oder Pakte, die nach Ihrem Antrag zwischen der Sowjet-Union und Deutschland bestanden, sind dieselben gedruckt veroeffentlicht worden ? Sind alle diese Dokumente die Sie benuetzen wollen, schon mit der Schreibmaschine geschrieben worden und dem Gericht im Umlauf unterbreitet worden ?

DR. SEIDL: Herr Vorsitzender, ich habe am 13. November dieses Jahres sechs Abschriften dieser fuenf Dokumente dem Herrn Generalsekretaer uebergeben und habe darueber hinaus der Anklagevertretung auch eine entsprechende Anzahl von Dokumenten uebermittelt. Alle diese Dokumente sind mit Schreibmaschine bezw. im automatischen Verfahren vervielfaeltigt worden.

VORSITZENDER: Sehr gut.

DR. SEIDL: Das Gericht hat bei einer frueheren Gelegenheit die erste eidesstattliche Versicherung des Botschafters Gauss als Beweismittel zugelassen. Diese erste eidesstattliche Versicherung ist eine Inhaltsangabe dieses geheimen Vertrages.

VORSITZENDER: Das weiss ich, Herr Dr. Seidl.

DR. SEIDL: Meine Meinung ist es, dass man sich nicht mit einer blossen Inhaltsangabe begnuegen sollte. Wenn das Gericht es wuenscht und es fuer notwendig erachten wird, dann waere ich bereit, im gegenwaertigen Zeitpunkt oder zu einem spaeteren Zeitpunkt auf die Erheblichkeit dieser Vertraege hinzuweisen.

Ich habe acht Punkte zitiert auf Grund deren ersichtlich ist, dass diese Abkommen als Beweismittel gelten und ich darf vielleicht auf diese Punkte hinweisen.

VORSITZENDER: Das Gericht hat schon befohlen, dass diese Dokumente vorgelegt werden sollten, und dann werden wir sie nachher betrachten. Wir werden die Sache spaeter in Betracht ziehen.

H0347 – 0032

Dr. SAUTER (fur den Angeklagten Funk):

Herr Präsident, es ist bei der Vernehmung des Angeklagten Funk ein Film vorgezeigt worden hier an der Wand und ein Affidavit eines Zeugen Puhl verlesen worden - Emil Puhl, Vizepräsident der Reichsbank. Das Gericht hat damals auf meinen Antrag beschlossen, dass dieser Zeuge Emil Puhl zum Kreuzverhör hierher kommen soll. Nun würde ich bitten, dass Sie Ihren Beschluss nach einer Richtung ergänzen. Ich halte es nämlich für zweckmässig, dass dieser Puhl den Film, den Sie neulich-vor einigen Tagen - an der Wand gesehen haben, auch vorgeführt bekommt, damit er sich darüber äussern kann, ob tatsächlich die Stahlkammern der Reichsbank so ausgesehen haben, wie es auf dem Film gezeigt worden ist.

Deshalb würde ich Sie bitten, Herr Präsident, dass angeordnet wird, dass dieser kleine Film, der uns neulich zwei Mal vorgeführt wurde, auch dem Zeugen Puhl vor seiner Vernehmung gezeigt wird. Es ist das natürlich nicht notwendig in der Sitzung des Gerichtes, sondern das kann in Gegenwart des Herrn Staatsanwalt und in meiner Gegenwart auch ausserhalb der Sitzung geschehen. Nur habe ich eben an den Zeugen Puhl verschiedenen Fragen zu stellen und dazu ist es notwendig, dass er diesen Film vorher sieht. Diesen Antrag wollte ich heute stellen, damit bei der Vernehmung des Zeugen Puhl keine Hinderung eintritt.

VORSITZENDER: Kennt der Zeuge Puhl die Stahlkammern in Frankfurt, die photografiert sind?

DR. SAUTER: Ja.

VORSITZENDER: Er war dort, nicht wahr?

DR. SAUTER: Ich danke sehr.

Er war doch Direktor in Berlin. Ich nehme aber an, Herr Präsident, dass der Zeuge Puhl, der doch geschäftsführender Vizepräsident war, die Stahlkammern in Frankfurt auch kennt und ausserdem glaube ich, dass die Stahlkammern in den verschiedenen Filialen der Reichsbank alle nach demselben System gebaut und nach demselben System auch in der Praxis behandelt worden

H0347-0033

sind. Er wird ja auch dann darüber Auskunft geben können, ob diese Art der Aufbewahrung, wie sie auf dem Film dargelegt wurde, wirklich so ist, wie die Reichsbank ihre Depots aufzubewahren pflegte.

VORSITZENDER: Hat die Anklagevertretung etwas darüber zu sagen?

MR. ALBRECHT: Ich glaube, es ist ein Dokument in diesem fall, das wir gern dem Zeugen vorher zeigen würden, bevor der Zeuge gerufen wird, und von Dr. Sauter unter das Kreuzverhör genommen wird.

VORSITZENDER: Ja, der angenehmste Weg würde vielleicht sei wie Dr. Sauter vorgeschlagen hat, dass der Zeuge den Film hier im Gericht sieht; aber nicht in diesem Raum, sondern in einem anderen.

MR. ALBRECHT: Jawohl, wir können das wohl machen in Gegenwart der Anklage.

VORSITZENDER: Sie können das zwischen sich und Dr. Sauter veranlassen.

MR. ALBRECHT: Jawohl Herr.

DR. SAUTER: Danke sehr.

VORSITZENDER: Herr Dr. Sauter, ist schon irgend eine Zeit für die Vernehmung des Zeugen Puhl verabredet worden?

DR. SAUTER: Nein, es ist nichts verabredet worden. Der Zeuge ist, soviel ich gehört habe, bereits hier. Wann er vernommen wird, weiss ich nicht das überlasse ich der Staatsanwaltschaft.

VORSITZENDER: Was würde das Zweckmässigste sein?

SIR DAVID MAXWELL FYFE: My Lord, Mr. Dalton hat mir vorgeschlagen beim Abschluss des Falles des Angeklagten Dönitz .

VORSITZENDER: Würde das passen? Ich weiss nicht. Würde es nicht besser nach dem Angeklagten Räder sein, da ja di beiden Fälle doch im engen Zusammenhang stehen?

SIR DAVID MAXWELL FYFE: Wenn das Gericht das vorziehen würde, könnten wir es nach dem Fall Räder übernehmen.

VORSITZENDER: Ich weiss nicht, ob Dr. Kranzbühler und Dr.

H0347-0034

Siemers das vorziehen würden.

DR. KRANZBÜHLER: Ja.

VORSITZENDER: Vielleicht können Sie das mit ihnen abmachen.

SIR DAVID MAXWELL FYFE: Gewiss mein Herr.

VORSITZENDER: Wir würden in dem Fall Puhl'S Aussage baldmöglichst nehmen; entweder nach dem Fall des Angeklagten Dönitz, oder nach dem Fall des Angeklagten Räder, was Sie lieber möchten.

SIR DAVID MAXWELL FYFE: Gut, ich bin damit einverstanden.

DR. LATERNSER: (Verteidiger für den Generalstab und OKW) Herr Präsident, ich möchte dem Gericht mitteilen, dass ich an den Anträgen, die der Kollege Stahmer für den Angeklagten Göring zur Aufklärung des Falles Katyn gestellt hat, auch mit Rücksicht auf meine Mandanten interessiert bin. Ich habe aus dem Antragsverfahren, das durch den Herrn russischen Anklagevertreter vorgenommen worden ist, entnommen, dass auch dieser Komplex zur Belastung des Generalstabs und des OKW vorgetragen worden ist, obwohl keine Beweise in der Richtung vorgetragen wurden, dass diese Vorfälle auf Befehl oder unter Billigung des Generalstabes oder des OKW vorgekommen sind.

VORSITZENDER: Herr Dr. Laternser, würde das vielleicht nicht auch alle Angeklagten interessieren?

DR. LATERNSER: Ja. Ich möchte nur dem Gericht mitteilen, dass ich an den Anträgen des Kollegen Stahmer interessiert bin und bitte ihm stattzugeben; denn wir haben vereinbart eine Aufgabenteilung, und deswegen ist der Antrag von meinem Kollegen Stahmer gestellt worden. Ich wünschte nur dem Gericht dieses Abkommen mitzuteilen.

Ich möchte Sie auch daran erinnern, dass ich, als der Kollege Nelte vor einiger Zeit für den Angeklagten Keitel auf die Vernehmung des Zeugen Halder verzichtete, das Gericht darauf aufmerksam machte, dass durch diesen Verzicht meine Vorrechte beeinträchtigt wurden und, dass der Zeuge Halder zum Kreuzverhör durch die russische Anklagebehörde gestellt werden solle. Zu dieser Zeit wurde gesagt, dass der Zeuge Halder hier erscheinen

H0347-0035

würde zum Verhör und das Gericht wollte mir in der damaligen Sitzung, als ich darauf hingewiesen habe, in den nächsten Tagen eine Entscheidung darüber verkünden. Obwohl schon längere Zeit verstrichen ist, ist die Entscheidung noch nicht verkündet worden. Ich wollte das Gericht auf diesen Punkt aufmerksam machen.

VORSITZENDER: Ihre Zeugen sind noch nicht behandelt worden, nicht wahr? Sie haben noch nicht für Ihre Zeugen Anträge gestellt? Die Sache ist noch nicht behandelt worden?

DR. LATERNSER: Herr Präsident, es taucht wieder das gleiche Missverständnis auf, das aufgetaucht ist, als ich damals darauf aufmerksam machte, dass meine Rechte beeinträchtigt würden durch den Verzicht auf den Zeugen Halder. Es war doch so, dass damals von der russischen Anklagebehörde ein Affidavit des Generaloberst Halder vorgelegt wurde und auf Widerspruch der Verteidigung, der damals auch in meinem Namen vorgenommen wurde, das Gericht bestätigt hat, dass der Zeuge Halder zum Kreuzverhör zu stellen sei. Deshalb ist es auch der richtige Zeitpunkt, dass ich das hohe Gericht darauf aufmerksam mache.

VORSITZENDER: Die Frage ist doch, wann der angemessendste Zeitpunkt wäre?

Sie werden Gelegenheit haben, ihn im Kreuzverhör zu vernehmen., aber die Frage ist, warum wünschen Sie dieses Kreuzverhör durchzuführen, im Interesse des OKW und Generalstabes?

DR. LATERNSER: Ja.

VORSITZENDER: Wir werden das in Betracht ziehen, Dr. Laternser.

Das Gericht wird sich jetzt vertagen.

(woraufhin sich das Gericht auf Montag, den 13. Mai 1946 10.00 Uhr vertagt).